

II.

Grundsätze für die Wohnraumvergabe**§ 8**

Durch die örtlichen Staatsorgane und Betriebe ist unter Mitwirkung der Wohnungskommissionen der Betriebsgewerkschaftsleitungen zu sichern, daß Wohnraum — insbesondere in Neubauten — vorrangig Arbeitern, Angestellten, Familien mit 3 und mehr Kindern, Angehörigen der bewaffneten Organe und Berufssoldaten nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst zugewiesen wird.

§ 9

Mindestens 60 Prozent der Neubauwohnungen sind Arbeitern anzubieten.

III.

Schlußbestimmungen**§ 10**

Durchführungsbestimmungen zur Festsetzung der Mietpreise und Entgelte für Neubauwohnungen erläßt der Minister und Leiter des Amtes für Preise im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1972

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Leiter des Amtes für Preise

Halbritter
Minister

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Zum Bruttoeinkommen im Sinne der Verordnung vom 10. Mai 1972- zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Arbeiter, Angestellten und Genossenschaftsbauern gehören:

1. Einkommen aus Arbeitsleistungen

- entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551) einschließlich der hierzu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom

10. September 1962 (GBl. II Nr. 71 S. 633) und Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1966 (GBl. II Nr. 37 S. 238) sowie der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 73 S. 511, Ber. Nr. 118 S. 836).

Nicht dazu gehören: Lehrlingsentgelte und Stipendien nach der Stipendienordnung vom 4. Juli 1968 GBl. II Nr. 72 S. 527).

2. Einkommen aus Arbeitseinheiten einschließlich der Jahresabrechnung, zuzüglich

- Wert der in Anspruch genommenen Naturalien bzw. Barausgleich,
- Ausgleich für Bodenanteile,

3. Einkommen aus Renten

Nicht dazu gehören: Renten aus der Sozialpflichtversicherung und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung.

4. Einkommen von Familienmitgliedern, die nicht Arbeiter, Angestellte oder Genossenschaftsbauern sind,

5. Einkommen aus Vermietungen und Verpachtungen von

- Gewerberäumen und -Objekten
- Grund und Boden
- Wohnungen in Mietwohngrundstücken
- Garagen, Wochenendhäusern, Bootshäusern u. a.

**Vierte Verordnung*
über die materielle Sicherstellung
von Angehörigen der zum Grundwehrdienst
in der Nationalen Volksarmee einberufenen
Wehrpflichtigen
(Unterhaltsverordnung)**

vom 10. Mai 1972

Zur Änderung der Unterhaltsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II Nr. 7 S. 52) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 25. März 1968 (GBl. II Nr. 35 S. 201) und der Dritten Verordnung vom 25. März 1971 (GBl. II Nr. 38 S. 305) wird verordnet:

§ 1

Der Unterhaltsbetrag für erwerbsunfähige Ehefrauen der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen wird von monatlich 200 M auf 250 M erhöht.

* 3. VO vom 25. März 1971 (GBl. II Nr. 38 S. 305)